

**Praktikumsordnung  
für den Diplomstudiengang Kirchenmusik  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

Vom 29. Juli 2016

Aufgrund von § 17 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung vom 31. Januar 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S.394), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 29. Juni 2015 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 9. November 2015) und § 5 Absatz 4 der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudienganges Kirchenmusik vom 15. Juli 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 1. Dezember 2016) erlässt die Philosophische Fakultät die folgende Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Praktikums
- § 3 Beteiligte an der Durchführung des Praktikums
- § 4 Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium
- § 5 Wahl des Praktikumsplatzes und vertragliche Regelungen
- § 6 Nachweis und Anerkennung der Praktika
- § 7 Nachholen von ausgefallenen Praktikumszeiten
- § 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlage 1: Praktikumsbericht

Anlage 2: Bescheinigung der Praktikumsstelle

Anlage 3: Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums

Anlage 4: Antrag auf Prüfung der Eignung einer Praktikumsstelle

**§ 1\*  
Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt aufgrund von § 17 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie § 5 Absatz 4 der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudienganges Kirchenmusik vom 15. Juli 2016 die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Diplomstudiengang Kirchenmusik.

---

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

## **§ 2 Ziele des Praktikums**

(1) Im Diplomstudiengang Kirchenmusik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ist gemäß § 5 Absatz 4 der Prüfungs- und Studienordnung ein sechswöchiges berufsbezogenes Praktikum durchzuführen.

(2) Ziel des Praktikums ist es, kirchenmusikalische Kenntnisse und Fertigkeiten mit der beruflichen Praxis zu verbinden. Den Studierenden soll mit dem Praktikum ermöglicht werden, sich in der kirchenmusikalischen Praxis in unterschiedlichen Berufsfeldern exemplarisch zu orientieren, kirchenmusikalische Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben sowie die künftige berufliche Praxis und deren künstlerische sowie wissenschaftliche Grundlagen aufeinander zu beziehen.

(3) Mögliche Arbeitsfelder sind z. B.:

- die Aufgabenstellung eines Kirchenmusikers in Gemeinde und Region
- die Arbeitsorganisation (Arbeitszeiteinteilung, Büroorganisation etc.)
- die Kooperation mit den anderen Mitarbeitern der Gemeinde (u.a. in Dienstbesprechungen)
- der Kooperation mit anderen Kulturschaffenden (z. B. Kommune)
- organistische Aufgaben in verschiedenen Gottesdienstformen
- dirigentische Aufgaben in verschiedenen Gruppen (Chor, Kinderchor, Instrumentalkreis, Gemeindesingen)
- Konzertorganisation (Finanzierung, Öffentlichkeitsarbeit etc.)

## **§ 3 Beteiligte an der Durchführung des Praktikums**

(1) An der Durchführung des Praktikums sind beteiligt:

- a) Studierende, die im Diplomstudiengang Kirchenmusik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind;
- b) die Praktikumeinrichtungen. Zulässige Ausbildungsstätten sind Kirchengemeinden mit einem hauptamtlichen Kirchenmusiker. Die Landeskirchenmusikdirektoren stellen Mentorenlisten zur Verfügung und prüfen die Eignung von Kirchenmusikern, die nicht auf der Mentorenliste stehen. Praktikumsstellen im Ausland sind solchen im Inland gleichgestellt; für alle Auslandspraktika gelten die in der Praktikumsordnung aufgeführten Regelungen gleichermaßen.
- c) das Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in Gestalt des Praktikumsbeauftragten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Praktikumsbeauftragte. Zu seinen Aufgaben gehören:

- die Genehmigung des von den Studierenden gestellten Antrags auf Prüfung der Eignung einer Praktikumsstelle,

- die Entgegennahme der Praktikumsberichte und Kontrolle des terminlich korrekten Ablaufs des Praktikums,
- die Beratung bei Problemen,
- die Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums im Benehmen mit dem Praktikumsbeauftragten.
- die Anerkennung des Praktikumsberichts.

- (3) Zu den Aufgaben des zuständigen Landeskirchenmusikdirektors gehören
- die Entgegennahme der Praktikumsberichte,
  - die Beratung bei Problemen
  - die Anerkennung des Praktikumsberichts,

#### **§ 4**

##### **Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium**

(1) Das Praktikum dauert insgesamt sechs Wochen (jeweils ca. 30 Stunden/Woche) und soll in der Regel nach Abschluss der Vorlesungszeit des fünften Semesters während der vorlesungsfreien Zeit begonnen werden.

(2) Das Praktikum kann in begründeten Fällen nach vorheriger Zustimmung des Praktikumsbeauftragten zeitlich zweigeteilt werden, wobei ein Teil mindestens zwei Wochen umfasst.

(3) Über die Anrechnung von bereits abgeleisteten Praktika entscheidet auf Antrag des Studierenden der Praktikumsbeauftragte. § 43 Absatz 7 RPO gilt entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Wahl des Praktikumsplatzes und vertragliche Regelungen**

(1) Jeder Studierende sucht sich seinen Praktikumsplatz selbst. Die Bereitschaft der gewählten Institution (z. B. Kirchengemeinde) zur Durchführung des Praktikums und zur Anleitung des Praktikanten durch einen von einem Landeskirchenmusikdirektor dafür benannten hauptamtlichen Kirchenmusiker als Mentor müssen gegeben sein. Der Mentor bestimmt die Dauer und den Umfang der Beschäftigung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Ausbildungsstelle. Die Aufgaben müssen für das Tätigkeitsfeld von Kirchenmusikern angemessen sein.

(2) Der Antrag auf Eintritt in eine Praktikumsstelle ist vom Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Praktikums schriftlich beim Praktikumsbeauftragten zu stellen. Dafür ist das Formular in Anlage 4 zu verwenden.

#### **§ 6**

##### **Nachweis und Anerkennung der Praktika**

(1) Als Praktikumsnachweis hat der Studierende nach Abschluss des Praktikums einen Praktikumsbericht im Umfang von drei Seiten zu erstellen. Der Bericht ist vom Mentor auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Inhalt und Form des Praktikumsberichtes sind in Anlage 1 dieser Praktikumsordnung geregelt.

(2) Der Studierende ist verpflichtet, sich eine Praktikumsbescheinigung ausstellen zu lassen, in der Dauer und Inhalt der abgeleisteten praktischen Tätigkeit dargestellt sind. Dafür soll das Formular in Anlage 2 der Praktikumsordnung verwendet werden.

(3) Die Anerkennung des berufsbezogenen Praktikums basiert auf der Anerkennung des Praktikumsberichts sowie der Praktikumsbescheinigung.

(4) Der vom Mentor überprüfte und gegengezeichnete Praktikumsbericht sowie die Praktikumsbescheinigung sind beim Praktikumsbeauftragten einzureichen. Dieser stellt bei Anerkennung eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums aus. Das Formular dafür ist in Anlage 3 dieser Praktikumsordnung enthalten.

(5) Für das erfolgreich absolvierte Praktikum werden 6 LP vergeben.

## **§ 7**

### **Nachholen von ausgefallenen Praktikumszeiten**

Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder anderen Gründen ausgefallen sind, sind nach Absprache mit dem Praktikumsbeauftragten nachzuholen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 02. März 2016 sowie nach Anhörung des Senats vom 20. Juli 2016.

Greifswald, den 29. Juli 2016

**Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Thomas Stamm-Kuhlmann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 01.12.2016

## **Anlage 1: Praktikumsbericht**

Für das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen. Mit ihm sollen die in der Praktikumeinrichtung bearbeiteten praktischen Aufgaben und der künstlerisch/wissenschaftliche Hintergrund aufeinander bezogen werden. Angestrebt wird ein kritisches Hinterfragen der praktischen (Berufs-)Tätigkeit aus dem Blickwinkel der während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Als Gliederung wird empfohlen:

1. Bei welcher Institution (Kirchengemeinde) haben Sie Ihr Praktikum abgelegt?
2. Wann haben Sie Ihr Praktikum durchgeführt?
3. Name des Mentors
4. Profil der angetroffenen kirchenmusikalischen Arbeit
5. Welche Aufgaben haben Sie erfüllt?
6. Welche Ergebnisse haben Sie erzielt?
7. Welche Erfahrungen haben Sie aus der Arbeit des Mentors mitgenommen?
8. Welche Kritik bzw. Verbesserungsvorschläge haben Sie bzgl. des Verlaufs des Praktikums?

Der Umfang des Praktikumsberichtes richtet sich nach dem Umfang (Dauer/Teilaufgaben) des absolvierten Praktikums. Er sollte in der Regel 3 Seiten umfassen.

## Praktikumsbescheinigung

Frau/Herr .....  
geboren am ..... in .....  
hat vom ..... bis ..... ein ..... wöchiges Praktikum  
in der Institution (Kirchengemeinde)

.....  
.....  
*(Name der Institution (Kirchengemeinde))*

.....  
.....  
*(Anschrift: Straße, Postleitzahl, Stadt)*

unter der Betreuung von Frau/Herrn ..... absolviert.

Die Praktikantin/der Praktikant hat folgende Tätigkeiten ausgeübt:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der Betreuers/-in, Stempel



**Bescheinigung über Abgabe und Bewertung eines Praktikumsberichtes  
- Diplomstudiengang Kirchenmusik -**

Die/der Studierende .....

hat ein ..... wöchiges Praktikum in der Einrichtung .....

.....

unter Betreuung von ..... absolviert

und einen Praktikumsbericht eingereicht. Dieser Bericht erfüllt in ausreichendem  
Maße die Anforderungen, die die Praktikumsordnung vorschreibt.

Greifswald, den ..... ..



**Antrag auf Prüfung der Eignung einer Praktikumsstelle  
im Diplomstudiengang Kirchenmusik<sup>1</sup>**

Hiermit beantrage ich, ....., Matrikelnummer .....,  
ein Praktikum im Umfang von ..... Wochen in der Zeit vom ..... bis .....  
in der Institution  
(Kirchengemeinde).....  
unter Betreuung von ..... zu absolvieren.  
Der Mentor hat folgenden Kirchenmusik-Studienabschluss:.....

Greifswald, den .....  
Antragsteller/in

Das Praktikum kann in der beantragten Institution (Kirchengemeinde) absolviert werden.

Greifswald, den .....  
Praktikumsbeauftragte/r

<sup>1</sup> Dieser Antrag muss vor Antritt des Praktikums genehmigt werden.